

Tarifvertrag

zur Regelung

ergänzender Beschäftigungsbedingungen

in den Werkstätten der

S-Bahn Hamburg GmbH

(TV EXPRESS S-Bahn Hamburg)

Inhaltsverzeichnis:

Präambel	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Abweichende Regelungen	3
§ 3 Ergänzende Regelungen	4
§ 4 Kontinuierliche Nachtarbeit	5
§ 5 Präventionsmaßnahmen bei kontinuierlicher Nachtarbeit	5
§ 6 Gültigkeit und Dauer	6

Präambel

Die effiziente Nutzung der Fahrzeuge durch eine Instandhaltung in natürlichen Stillagen beeinflusst vornehmlich die zeitliche Lage der Tätigkeit, nicht aber die grundsätzlichen Arbeitsinhalte in der Fahrzeuginstandhaltung. Ziel ist es, durch eine erhöhte Produktivität der Fahrzeuge Kosten zu senken und die Wettbewerbsfähigkeit zu sichern. Es wird nicht das Ziel verfolgt, Personal in den Instandhaltungswerken abzubauen. Dies beeinflusst jedoch nicht Effekte anderer Projekte oder Maßnahmen in Bezug auf personelle Veränderungen.

Zwischen den Tarifvertragsparteien besteht Einvernehmen, dass zur Umsetzung des Produktionssystems eine entsprechende Betriebsvereinbarung ergänzende Regelungen trifft.

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt räumlich das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und betrieblich für die S-Bahn Hamburg GmbH. Er gilt persönlich für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (nachfolgend Arbeitnehmer genannt) der S-Bahn Hamburg GmbH, die unter den räumlichen, betrieblichen und persönlichen Geltungsbereich des FGr 1-TV fallen und denen nicht nur vorübergehend eine Tätigkeit der Entgeltgruppe 103 bis 111 grundsätzlich im direkten Bereich einer Werkstatt

- in der Instandhaltung / Fertigung oder
- in koordinierenden Funktionen z. B. Industriemeister, Werkmeister oder Arbeitsaufnehmer oder
- in der Materialwirtschaft im Bereich der Werkstatt

übertragen ist.

Protokollnotiz:

Die Bestimmungen dieses Tarifvertrages sind im Rahmen der auf die S-Bahn Hamburg GmbH übertragenen Zuständigkeiten auf zugewiesene Beamte sinngemäß anzuwenden, soweit beamtenrechtliche Bestimmungen dieser Anwendung nicht entgegenstehen.

§ 2 Abweichende Regelungen

- (1) Über § 12 Abs. 3 BasisTV hinaus ist im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse auch kontinuierliche Nachtarbeit möglich.
- (2) Abweichend von § 42 Abs. 2 Nr. 3 FGr 1-TV gilt folgendes: Den Arbeitnehmern sollen im Jahresabrechnungszeitraum (§ 37 FGr 1-TV) mindestens 26 arbeitsfreie Sonn- und Feiertage – und zwar grundsätzlich in Verbindung mit einer täglichen Ruhezeit – gewährt werden. Im Monat sollen 2 Wochenenden arbeitsfrei sein. Davon können 13 Wochenenden verschoben werden. Diese Wochenenden sollen nicht vor Sonntag 19.00 Uhr enden und müssen einen Zeitraum von mindestens 48 Stunden umfassen. Von Satz 4 kann mit Zustimmung des Betriebsrates abgewichen werden.

- (3) Abweichend von § 42 Abs. 2 Nr. 5 FGr 1-TV gilt folgendes: Regelmäßige tägliche Arbeitszeiten, die in die Zeit von 23.00 bis 04.00 Uhr fallen, sollen nicht mehr als fünfmal hintereinander, mit Zustimmung des Betriebsrates maximal sechsmal hintereinander angesetzt werden, wenn dadurch keine Überforderung des Arbeitnehmers zu erwarten ist.

Von der Begrenzung der Nachtarbeit des § 42 Abs. 2 Nr. 5 Satz 1 FGr 1-TV kann auf freiwilliger Basis der Arbeitnehmer durch Nebenabrede zum Arbeitsvertrag abgewichen werden. Reicht der Anteil der individuellen Freiwilligkeit zur Sicherstellung der Betriebsabläufe zum Zeitpunkt der Dienstplanerstellung nicht aus, kann durch eine Betriebsvereinbarung eine abweichende Regelung von den Begrenzungen der Nachtarbeit des § 42 Abs. 2 Nr. 5 FGr 1-TV vereinbart werden. § 42 Abs. 2 Nr. 5 Satz 3 FGr 1-TV bleibt unberührt.

- (4) Für die Arbeitnehmer, die regelmäßig im speziellen Arbeitszeitmodell der integrativ abrufbaren Einsatzreserve eingeplant sind, werden, abweichend von § 37 Abs. 4 Satz 1 FGr 1-TV, Stunden der Unterschreitung nicht auf das Arbeitszeitkonto des folgenden Abrechnungszeitraums vorgetragen. Satz 1 gilt nicht für die Arbeitnehmer, die nur gelegentlich Einsatzreserve leisten.

§ 3 Ergänzende Regelungen

- (1) Die Arbeitnehmer erhalten zusätzlich zur Nachtarbeitszulage nach § 16 FGr 1-TV (NZ) für geleistete Arbeit zwischen 20.00 und 06.00 Uhr einen Erhöhungsbetrag zur Nachtarbeitszulage nach folgender Staffel:

a)	ab der 100. bis zur 124. Stunde im Monat	3,50 EUR pro Stunde
b)	ab der 125. bis zur 144. Stunde im Monat	4,50 EUR pro Stunde
c)	ab der 145. Stunde im Monat	6,00 EUR pro Stunde.

Die Regelungen nach § 16 Abs. 3 bis 4 FGr 1-TV (pNZ) bleiben unberührt.

Zusätzlich erhalten Arbeitnehmer ab der 100. Stunde Nachtarbeit nach Satz 1 im Monat eine Zeitgutschrift zugunsten des Langzeitkontos in Höhe von 3 Minuten pro Stunde.

- (2) Arbeitnehmer haben die Wahl, sich abweichend von Abs. 1 für das nachfolgend beschriebene Modell zu entscheiden.

Arbeitnehmer erhalten für Nachtarbeit im Sinne von Abs. 1 Satz 1 eine Zeitgutschrift zugunsten des Langzeitkontos nach folgender Staffel:

a)	ab der 100. bis zur 124. Stunde im Monat	8 Minuten pro Stunde
b)	ab der 125. bis zur 144. Stunde im Monat	10 Minuten pro Stunde
c)	ab der 145. Stunde im Monat	15 Minuten pro Stunde.

Ab der 100. Stunde im Monat erhalten Arbeitnehmer zusätzlich zur Nachtarbeitszulage nach § 16 Abs. 1 FGr 1-TV einen Erhöhungsbetrag zur Nachtarbeitszulage in Höhe von 1,00 Euro pro Stunde.

- (3) Der Arbeitnehmer ist an seine Entscheidung zur Anwendung des Abs. 1 oder Abs. 2 für die Dauer eines Abrechnungszeitraums gebunden. Macht der Arbeitnehmer nicht bis spätestens 3 Monate vor Ende des Abrechnungszeitraums von seiner abweichenden Wahlmöglichkeit Gebrauch, bleibt es bei seiner bisherigen Entscheidung.
- (4) Die Zeitgutschriften nach Abs. 1 bzw. 2 und Abs. 4 werden für den jeweiligen Kalendermonat zusammengerechnet und im Folgemonat im Rahmen der Entgeltabrechnung nach § 4 Abs. 1 Buchst. a Lzk-TV in das Langzeitkonto eingebracht.
- (5) Die Arbeitnehmer erhalten anstelle der Regelung nach § 40 Abs. 4 Buchst. e FGr 1-TV für geleistete tägliche Arbeitszeiten (Schichten), die in die Zeit von 23.00 bis 04.00 Uhr fallen, pro Kalenderjahr Zusatzurlaub nach folgender Staffel:
 - a) ab der 129. bis zur 150. Schicht im Kalenderjahr 4 Tage Zusatzurlaub
 - b) ab der 151. Schicht im Kalenderjahr 6 Tage Zusatzurlaub
 - c) ab der 170. Schicht im Kalenderjahr 7 Tage Zusatzurlaub

Für Arbeitnehmer, die das 55. Lebensjahr vollendet haben oder im Laufe des Kalenderjahres vollenden, erhöht sich der Anspruch auf Zusatzurlaub um einen Arbeitstag. Der Anspruch auf diesen Zusatzurlaub bleibt bis zu seiner Gewährung bestehen. Auf Grund anderer tarifvertraglicher Bestimmungen zu gewährendem Zusatzurlaub bleibt hiervon unberührt.

Der Arbeitnehmer kann alternativ entscheiden, ob der Zusatzurlaub nach Buchst. a, b und c vollständig bzw. teilweise in sein Langzeitkonto oder in die bAV eingebracht werden soll. In diesem Fall wird für jeden Zusatzurlaubstag mit der Entgeltabrechnung im Monat nach Entstehen des Anspruchs das dem Zusatzurlaub entsprechende Urlaubsentgelt in das Langzeitkonto eingebracht. Die Entscheidung des Arbeitnehmers hat bis zu einer Änderung seiner Entscheidung Bestand.

- (6) Je Einsatztag (Dauer max. 24 Stunden) im Rahmen der Anforderung des speziellen Arbeitszeitmodells der integrativen abrufbaren Einsatzreserve erhalten die Arbeitnehmer eine Einsatzzulage in Höhe von 51,84 EUR. Neben der Einsatzzulage nach Satz 1 wird die Rufbereitschaftszulage nach § 19 FGr 1-TV nicht gezahlt.

§ 4

Kontinuierliche Nachtarbeit

- (1) Auf Basis der bestehenden Tarifverträge in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie unter Einhaltung der Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes werden den Arbeitnehmern entsprechend den betrieblichen Anforderungen Arbeitszeitmodelle mit kontinuierlicher Nachtarbeit angeboten. Kontinuierliche Nachtarbeit im Sinne dieses Tarifvertrages ist die grundsätzliche Erklärung der Arbeitnehmer, ausschließlich Nachtarbeit leisten zu wollen. Dabei ist sicherzustellen, dass diese Arbeitnehmer in kontinuierlichen Nachtarbeitszeitmodellen, den gleichen Zugang zur betrieblichen Weiterbildung und zu berufsfördernden Maßnahmen haben, wie die übrigen Arbeitnehmer. Die Teilnahme an einem kontinuierlichen Nachtarbeitszeitmodell erfolgt auf freiwilliger Basis.
- (2) Arbeitnehmer, die kontinuierliche Nachtarbeit leisten, können auch außerhalb des Nachtarbeitszeitraums zu Arbeiten herangezogen werden.

- (3) Um dem Bedürfnis eines belastungsnahen Freizeitausgleiches gerecht zu werden, soll Teilzeitarbeit zusätzlich in kontinuierlichen Nachtarbeitszeitmodellen gefördert werden.
- (4) Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, in regelmäßigen Zeitabständen die jeweils vorliegenden arbeitsmedizinischen Erkenntnisse gemeinsam mit dem Ziel zu beraten, die Arbeitszeitmodelle ggf. bei Vorliegen neuer arbeitsmedizinischer Erkenntnisse anzupassen.

§ 5

Präventionsmaßnahmen bei kontinuierlicher Nachtarbeit

- (1) Arbeitnehmern in kontinuierlicher Nachtarbeit wird zum langfristigen Erhalt ihrer Gesundheit und Leistungsfähigkeit jeweils innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren die Teilnahme an einer Präventionsmaßnahme außerhalb der Arbeitszeit ermöglicht. Für Arbeitnehmer, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, verkürzt sich dieser Zeitraum auf 2 Jahre.
- (2) Für die Präventionsmaßnahmen nach Satz 1 sind bestehende Kooperationsangebote mit betrieblichen Sozialeinrichtungen und Sozialpartnern im Rahmen des DemografieTV zu nutzen, die weiter ausgebaut werden. Die Präventionsmaßnahmen sollen in der Regel jeweils einen Zeitraum von fünf aufeinanderfolgenden Tagen umfassen.
- (3) Für die Teilnahme an einer Präventionsmaßnahme nach Abs. 1 erhalten Arbeitnehmer in den jeweils in Abs. 1 genannten Zeiträumen einmalig eine zweckgebundene Zeitgutschrift nach folgender Staffel:
 - nach 3-jähriger tatsächlicher Tätigkeit in kontinuierlicher Nachtarbeit in Höhe von 1/261 des individuellen regelmäßigen Jahresarbeitszeit-Solls
 - nach Vollendung des 50. Lebensjahres in Höhe von 2/261 des individuellen regelmäßigen Jahresarbeitszeit-Solls.

§ 6

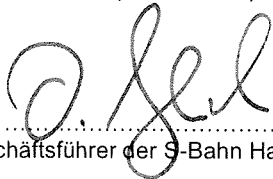
Gültigkeit und Dauer

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2021 in Kraft und ersetzt den Tarifvertrag zur Regelung ergänzender Beschäftigungsbedingungen in den Werkstätten der S-Bahn-Hamburg GmbH vom 27. November 2019.
- (2) Die Bestimmungen dieses Tarifvertrages können mit einer Frist von 8 Monaten zum nächsten Jahresfahrplanwechsel, erstmals zum 12. Dezember 2021 (Jahresfahrplanwechsel 2021), schriftlich gekündigt werden. Im Falle einer Kündigung wird die Nachwirkung (§ 4 Abs. 5 TVG) ausgeschlossen.
- (3) Bei Streitigkeiten aus diesem Tarifvertrag kann jede der Tarifvertragsparteien die paritätische Kommission (bestehend aus je drei Mitgliedern) anrufen. Diese hat unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Kalenderwochen nach Anrufung, eine einvernehmliche Regelung herbeizuführen. Der außerordentlichen Kündigung geht die Anrufung voraus.
- (4) Sollten Bestimmungen dieses Tarifvertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Tarifvertragsparteien

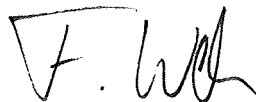
verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine Regelung zu treffen, die - soweit rechtlich möglich - dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der Regelung erkannt hätten.

Berlin/Frankfurt am Main, 17. September 2020

Für den Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband
der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V.
(AGV MOVE)

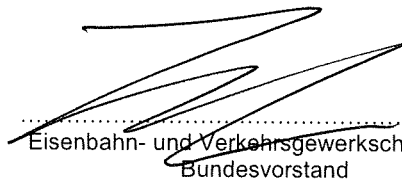


(Geschäftsführer der S-Bahn Hamburg GmbH)

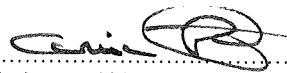


(Hauptgeschäftsführer des AGV MOVE)

Für die Gewerkschaft



Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand



Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand